# Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ringelai

vom 16.12.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ringelai folgende Satzung:

§ 1

# Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

#### Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigen zu tragen.

§ 3

### Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 25 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder Urnenkammer, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

# § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	Einzelgrabstätten	24,00 Euro
b)	Familiengrabstätten mit zwei Grabstellen	48,00 Euro
c)	Familiendoppelgrabstätten mit drei Grabstellen	72,00 Euro
d)	Ein Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit je Grabstelle	20,50 Euro
e)	Ein Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit	20,50 Euro
f)	Eine Urnenkammer in der Urnenwand	34,00 Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5

# Bestattungsgebühren

# Leichenhaus

	(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag	22,10 €		
Bestattungsdienste					
	(2)	Die Gebühr für die Bestattung (einschl. Öffnen und Schließen eines Grabes) beträgt			
		a) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres (Grabtiefe: 0,80 Meter)	178,50 €		
		b) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (Grabtiefe: 1,10 Meter)	238,00€		
		c) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (Grabtiefe: 1,30 Meter)	297,50 €		
		d) je Einzelgrabstätte bei Erwachsenen (Grabtiefe: 1,80 m)	458,15€		
		e) Zuschlag für Tieferlegung (Grabtiefe: 2,10 Meter)	107,10€		
		f) für die Leichenüberführung innerhalb des Friedhofs zum Grab einschließlich 4 Sargträgern und Versenken des Sarges	119,00€		
	(3)	Die Gebühr für Erdreich abfahren und entsorgen beträgt			
		bei überschüssigem Erdreich und Steine abfahren und im Friedhofsbereich lagern	95,20 €		
		für die Entsorgung von Steinen und Erdreich	261,80 €		
	(4)	Die Gebühr über die Behandlung von Urnen beträgt			
		a) für eine Beisetzung im Familiengrab b) für eine Beisetzung im Einzelgrab a) für eine Beisetzung im Urnen Erdarah mit	154,70 € 154,70 €		
		c) für eine Beisetzung im Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit	154,70 €		
		<ul> <li>d) für eine Beisetzung im Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit</li> <li>e) für eine Urnenbeisetzung in der Urnenwand</li> <li>f) für die Ausgrabung einer Urne</li> <li>g) für der Wiederbeisetzung einer Urne</li> </ul>	154,70 € 41,65 € 178,50 € 154,70 €		

h) bei der Urnenüberführung innerhalb des Friedhofs zum Grab einschließlich einem Urnenträger und Versenken der Urne

41,65€

#### **Exhumierung und Umbettung**

(5) Die Gebühr für die Umbettung und Exhumierung einer Leiche (einschl. öffnen und schließen eines Grabes) beträgt während der Ruhefrist

a) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des	
10. Lebensjahres	535,50 €
b) je Einzel- oder Familiengrabstätte bei Personen ab	
dem 10. Lebensjahr	1.130,50 €

#### und nach Ablauf der Ruhefrist

	<ul> <li>a) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres</li> <li>b) je Einzel- oder Familiengrabstätte bei Personen ab dem 10. Lebensjahr</li> </ul>	476,00 € 916,30 €
(6)	Die Gebühr für die Umbettung einer Urne beträgt a) innerhalb des Friedhofs b) außerhalb des Friedhofs	374,85 € 178,50 €

#### § 6

# Sonstige Gebühren, Kostenerstattungen

(1) Für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von	38,00 € erhoben.
(2) Für die Verlängerung und Umschreibung des Grabnutzungs- rechts und Ausstellung einer Graburkunde wird eine Gebühr von	19,00 € erhoben.
(3) Für die Genehmigung von Ausnahmen wird eine Gebühr von	38,00 € erhoben.
(4) Für das Abräumen der Grabstelle (Bepflanzungen) wird eine Kosten- erstattung in Höhe von	17,85 € fällig.
(5) Für das Entfernen einer Grabeinfassung wird eine Kostenerstattung in Höhe von	89,25 € fällig.
(6) Für die Genehmigung eines Grabmals wird eine Gebühr von	38,00 € erhoben.

(7) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach tatsächlichem Zeitaufwand und 38,00 Euro pro Stunde.

# § 7

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 17. Dezember 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen der Gemeinde Ringelai vom 25.06.2009 (Friedhofsgebührensatzung – FGS) außer Kraft.

# **Gemeinde Ringelai**

Ringelai, den 16.12.2020

Dr. Pecho

Erste Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (FGS) wurde am 17.12.2020 im Rathaus in Ringelai zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Ringelai hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 17.12.2020 angeheftet und am 04.01.2020 wieder abgenommen.

Ringelai, 04.01.2020

Dr. Pecho

Erste Bürgermeisterin

arolin Pecho